



Steuerverwaltung
Geschäftsbereich Recht und Koordination

Postfach
3001 Bern
www.taxme.ch
steuerbefreiung.sv@be.ch

Standortadresse:
Brünnenstrasse 66, 3018 Bern

Steuerverwaltung des Kantons Bern, Postfach, 3001 Bern

Freunde von Svieta
Frau Judith Fleischli
Eymattstrasse 154
3032 Hinterkappelen

Referenz (Bitte in Antwort angeben)
2021.FINSV.1054
416771 / jcö

28. September 2021

Verfügung

in der Gesuchsache

Freunde von Svieta, Bern

betreffend die Befreiung von den Kantons- und Gemeindesteuern, der direkten Bundessteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

1. Sachverhalt

Unter dem Namen «Freunde von Svieta» besteht eine Institution im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) mit Sitz in Bern.

Nach Art. 2 der Statuten vom 26. Juni 2021 ist es Hauptziel des Vereins, den beiden Waisenhäusern in Nikolaiev und Kherson sowie anderen Waisenhäusern in der Ukraine zu helfen. Finanziell und organisatorisch unterstützt der Verein Waisenkinder, welche medizinische Hilfe benötigen. Dazu gehören insbesondere Auslagen für:

- Medizinische Abklärungen und Behandlungen
- Operationen, Laboruntersuchungen, Impfstoffe und Medikamente
- Medizinische Geräte
- Therapien und entsprechende Hilfsmittel

Im Weiteren verbessert der Verein das Leben der Waisenkinder, von der Geburt bis hin zur Volljährigkeit und er kann auch erwachsene, behinderte Waisenkinder unterstützen.

Der Verein beteiligt sich nach Möglichkeit auch an den Kosten für:

- Weiterbildung von Personal
- Gebäudeunterhalt und Sanierungen
- Infrastrukturprojekte

Der Verein ersuchte mit Schreiben vom 10. August 2021 um Befreiung von den Kantons- und Gemeindesteuern gemäss Art. 83 des kantonalen Steuergesetzes (StG; BSG 661.11) und von der direkten Bundessteuer gemäss Art. 56 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) sowie von der Erbschafts- und Schenkungssteuer gemäss Art. 6 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG; BSG 662.1).

2. Rechtliche Grundlagen

Juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sind für den Gewinn und das Kapital, welche ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der kantonalen Steuerpflicht befreit (Art. 83 Abs. 1 Bst. g StG). Auf Bundesebene erfolgt eine Befreiung von der Gewinnsteuer (Art. 56 Bst. g DBG). Von der Erbschafts- und Schenkungssteuerpflicht befreit sind juristische Personen, die zum Zeitpunkt der Zuwendung die Voraussetzungen einer Steuerbefreiung gemäss Art. 83 StG erfüllen (Art. 6 Abs. 1 ESchG).

Eine juristische Person nach schweizerischem Recht (z.B. Verein, Stiftung) verfolgt einen gemeinnützigen Zweck, wenn ihre Tätigkeit kumulativ der Allgemeinheit zukommt und uneigennützig ist (Art. 10 Abs. 2 der kantonalen Verordnung über die Steuerbefreiung juristischer Personen [SBV; BSG 661.261]).

Im Allgemeininteresse liegen Tätigkeiten, welche in karitativen, humanitären, ökologischen, erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Bereichen das Gemeinwohl fördern. Als das Gemeinwohl fördernd erscheinen beispielsweise die soziale Fürsorge, Kunst und Wissenschaft, die Förderung der Menschenrechte, Heimat-, Natur- und Tierschutz sowie Entwicklungshilfe. Ob eine bestimmte Tätigkeit im Interesse der Allgemeinheit liegt, beurteilt sich nach der jeweils massgebenden Volksauffassung. Ein für das Allgemeininteresse notwendiger offener Destinatärkreis liegt nur dann vor, wenn die Förderung bzw. Unterstützung nicht auf eine Gruppe begrenzt wird (z.B. Begrenzung auf den Kreis einer Familie, die Mitglieder eines Vereins oder die Angehörigen eines bestimmten Berufes).

Für eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit bedarf es weiter eines uneigennützigen Charakters der Tätigkeit. Uneigennützigkeit bedeutet, dass unter völliger Ausschaltung der persönlichen Interessen der Beteiligten das Wohl dritter Personen gefördert wird. Wer sich gemeinnützig betätigt, handelt selbstlos und leistet Verzicht. Nach ständiger Praxis wird Gemeinnützigkeit lediglich dort angenommen, wo nicht nur ein Erwerbs- oder Selbsthilfeszweck fehlt, sondern auch zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt erhebliche Opfer erbracht werden. Ferner müssen die Mittel ausschliesslich und unwiderruflich dem steuerbefreiten Zweck verhaftet sein, wobei dies insbesondere im Liquidationsfall gilt.

Natürliche Personen können freiwillige Leistungen an Institutionen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, von ihrem steuerbaren Einkommen abziehen, soweit sie 20% des reinen Einkommens nicht übersteigen (Art. 38a Bst. a StG bzw. Art. 33a DBG). Bei juristischen Personen gehören Spenden an Institutionen, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, bis zu 20% des Reingewinns zum geschäftsmässig begründeten Aufwand (Art. 90 Bst. c StG bzw. Art. 59 Abs. 1 Bst. c DBG).

3. Erwägungen

Institutionen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen, können ihre Tätigkeiten auch im Ausland erbringen. Eine Zweckverfolgung im Allgemeininteresse bedeutet, dass die Leistung der Institution der Allgemeinheit zu Gute kommt bzw. dass unter völliger Ausschaltung persönlicher Interessen der Beteiligten das Wohl dritter Personen gefördert wird. Bei Auslandstätigkeiten gelten höhere Ansprüche in Bezug auf das Vorliegen eines Allgemeininteresses. Es wird vorausgesetzt, dass auch die Tätigkeiten im Ausland im Allgemeininteresse liegen, wobei darunter das schweizerische Allgemeininteresse zu verstehen ist. D.h. die Tätigkeiten müssen aus schweizerischer gesamtgesellschaftlicher Sicht als förderungswert erachtet werden.

Die Tätigkeiten des Vereins Freunde von Svieta – sprich die Unterstützung von Waisenhäusern und Waisenkindern in der Ukraine – werden aus schweizerischer gesamtgesellschaftlicher Sicht als förderungswert qualifiziert. Der Gesuchsteller trägt mit seiner Tätigkeit zur humanitären und karitativen Hilfe bei und fördert damit das Gemeinwohl. Auch ist der Kreis der Destinatäre, dem die Unterstützung bzw. Förderung zukommt, genügend geöffnet. Die Voraussetzungen des objektiven Allgemeininteressens sind demnach gegeben.

Seine finanziellen Mittel generiert der Verein Freunde von Svieta gestützt auf Art. 4 der Statuten über Mitgliederbeiträge, Spenden, Vermächtnisse, Schenkungen und Zuwendungen aller Art sowie über Überschüsse aus der Betriebsrechnung, Veranstaltungsbeiträge und Subventionen. Grundsätzlich qualifizieren sich Mitgliederbeiträge nicht als Opfer im steuerrechtlichen Sinn, da diese in der Regel mit einer Gegenleistung des Vereins einhergehen. Vorliegend ist davon auszugehen, dass die Mitgliederbeiträge rein altruistisch geleistet werden und die Vereinsmitglieder keinerlei Vorteile geniessen, weshalb den Mitgliedsbeiträgen zumindest teilweise Opfercharakter zugestanden wird. Die Steuerverwaltung des Kantons Bern geht vorliegend jedoch davon aus, dass Spenden die Haupteinnahmequelle darstellen werden. Spenden qualifizieren sich vollumfänglich als Opfer im steuerrechtlichen Sinne. Hinzu kommt, dass der Vorstand gemäss Art. 7 Abs. 2 der Statuten grundsätzlich ehrenamtlich tätig ist. Insofern vermag der Gesuchsteller eine erhebliche Opferbereitschaft vorzuweisen. Die Vereinstätigkeit ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet, weshalb keine Erwerbszwecke vorliegen. Ebenfalls sind Selbsthilfeszwecke ausgeschlossen, kommen doch die Vereinsleistungen unbeteiligten Dritten zu. Insofern ist beim Verein Freunde von Svieta eine subjektive Uneigennützigkeit gegeben.

Schliesslich stellt Art. 10 der Statuten die gesetzeskonforme Verwendung des Liquidationserlöses sicher: Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Aus diesen Gründen wird

v e r f ü g t :

1. Der Verein **Freunde von Svieta**, mit Sitz in Bern, wird gestützt auf Art. 83 Abs. 1 Bst. g StG und Art. 56 Bst. g DBG sowie Art. 6 Abs. 1 ESchG **rückwirkend ab 26. Juni 2021** (Gründungsdatum) **wegen gemeinnütziger Zwecke** von der Steuerpflicht befreit. Während der Steuerbefreiung entfällt die Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung. Die Steuerbefreiung umfasst nicht allfällige Grundstückgewinnsteuern (Art. 127 StG). Ebenso können die Gemeinden eine Liegenschaftssteuer erheben (Art. 258 ff. StG).
2. **Jede Änderung der Statuten und Reglemente sowie eine allfällige Auflösung der Institution ist der Steuerverwaltung des Kantons Bern umgehend mitzuteilen.** Die Steuerverwaltung ist jederzeit berechtigt, die Voraussetzungen der Steuerbefreiung zu überprüfen (Art. 19 Abs. 2 SBV). Zu diesem Zwecke kann sie Jahresrechnungen und andere Unterlagen einfordern. Sollte sich später herausstellen, dass die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nicht mehr erfüllt sind, wird die Steuerbefreiung rückwirkend auf den Zeitpunkt, ab welchem die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, aufgehoben.
3. Neugegründete bzw. -befreite Institutionen haben der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Geschäftsbereich Recht und Koordination, **nach Ablauf der ersten zwei Geschäftsjahre** die Jahresrechnungen und die Tätigkeitsberichte unaufgefordert zur Überprüfung zukommen zu lassen.
4. Gestützt auf die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung wird eine Gebühr von CHF 200 erhoben. Die Rechnung wird mit separater Post zugestellt.
5. Die Verfügung ist zu eröffnen:
 - dem Verein Freunde von Svieta, Bern
 - der Steuerverwaltung der Stadt Bern
6. Die Verfügung ist mitzuteilen:
 - der Abteilung für juristische Personen (mit den Akten)

Steuerverwaltung des Kantons Bern
Geschäftsbereich Recht und Koordination

Sirgit Meier
Leiterin

Jasmin Cökmüs
Sachbearbeiterin

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Postfach, 3001 Bern, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; der angefochtene Entscheid sowie verfügbare Beweismittel sind beizulegen.